

33: 8 13. Änderung der Zweckverbandssatzung



Vorlage zur 33. Sitzung der Verbandsversammlung am 1. Dezember 2022

Sachverhalt:

In der Sitzung am 30. März 2022 wurde der Zweckverbandsversammlung mitgeteilt, dass in der Satzung einige Anpassungen vorgenommen werden sollten.

So sollten zum einen die Regelungen der Gemeindeordnung (GO) NRW in die der Kreisordnung (KrO) NRW für das Land NRW umgestellt werden.

Daneben sollte der Umgang mit Jahresüberschüssen bzw. Jahresfehlbeträgen geregelt werden. Die zwischenzeitlich durchgeführte Abstimmung mit der Kommunalaufsicht führte zu nachfolgender Überarbeitung des § 14 Absatz 4.

(4) Soweit die Notwendigkeit einer Umlageerhebung aus einer Aufgabe des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, sind nur diese im Rahmen einer differenzierten Umlageberechnung heranzuziehen. Abs. 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen. Die Höhe der Umlage bemisst sich in Anlehnung an die Regelungen des § 56 Abs. 4 KrO NRW nach den durch die Erfüllung dieser Aufgabe verursachten Aufwendungen. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr ausgeglichen werden.

Damit wird klargestellt, dass die differenzierte Umlageberechnung ausschließlich für Fälle angewendet wird, in denen nur einzelne Verbandsmitglieder Aufträge erteilt haben und andere nicht (z. B. die Entsorgung von PPK-Abfällen).

Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können in solchen Fällen im übernächsten Jahr zwischen dem REK und dem betroffenen Mitglied ausgeglichen werden. Im Jahresabschluss werden sie als Verbindlichkeit bzw. Forderung aus Transferleistungen ausgewiesen.

Die vom REK im Vorfeld vorgelegten Formulierungsvorschläge waren der Kommunalaufsicht zu allgemein gefasst und gingen damit über den Rechtsgedanken einer differenzierten Regelung im § 56 Absatz 4 Kreisordnung NRW hinaus.

Eine Regelung zur Verwendung von regulären Jahresüberschüssen/Jahresfehlbeträgen ist aus Sicht der Kommunalaufsicht auch nicht erforderlich, da sich diese aus § 18 Absatz 1 GkG NRW i. V. m. § 96 GO NRW ergebe. Diese sind nach wie vor der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

33: 8 13. Änderung der Zweckverbandssatzung

Seite 2

Die geänderte Zweckverbandssatzung ist als **Anhang** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die vorliegende 13. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung.

Bonn, den 18. November 2022



Gisela Bertram
stellvertretende Verbandsvorsteherin

Anhang